

Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Osann-Monzel vom 02.07.2025

2. **Bebauungsplanung "Im großen Pesch"**
 - a) **Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit den Nachbargemeinden)**
 - b) **Beschluss des Planvorentwurfes für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Vorlagen-Nr. 2025/36/031

a) Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit den Nachbargemeinden)

Sachdarstellung/Begründung:

Der Gemeinderat wird dazu informiert, dass die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu der Planung am 10.04.2024 durchgeführt wurde.

Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden war Gelegenheit zur Rückäußerung bis einschließlich 13.05.2024 eingeräumt worden.

Die vorgenannten Beteiligungen erfolgten im Parallelverfahren mit der im Verfahren befindlichen 39. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes Wittlich-Land 2006.

Der Gemeinderat wird zu den im Zuge der v. g. Beteiligungen (Behörden und Nachbargemeinden) zur Bebauungsplanung der Ortsgemeinde eingegangenen Stellungnahmen informiert. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind in der Abwägungstabelle aufgeführt und werden dem Gemeinderat bekannt gegeben bzw. von den anwesenden Vertretern der beauftragten Planungsbüros und der Verwaltung erläutert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt zu den eingegangenen Stellungnahmen. Die Beschlussergebnisse und die Abstimmungsergebnisse sind in der Abwägungstabelle dokumentiert. Die Abwägungstabelle ist der Beschlussniederschrift als Anlage beigefügt. Im Übrigen nimmt der Gemeinderat die gegebenen Hinweise zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Sonderinteresse:

Der Erste Beigeordnete Gerd Fritzen hat wegen Sonderinteresse nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen und sich vorab in den für die Zuschauer bestimmten Bereich des Sitzungssaals begeben.

b) Beschluss des Planvorentwurfes für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Beschluss:

Zu dem gemäß den Beschlussergebnissen zu a) geänderten bzw. ergänzten Bebauungsplanvorentwurf soll die Öffentlichkeit nun frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beteiligt werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung soll durch Interneteinsicht in die Planunterlagen / Einsichtnahme in die Planunterlagen in der Verwaltung für die Dauer der Veröffentlichungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen. Das Beteiligungsverfahren soll parallel mit der im Verfahren befindlichen 39. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes Wittlich-Land 2006 durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Sonderinteresse:

Der Erste Beigeordnete Gerd Fritzen hat wegen Sonderinteresse nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen und sich vorab in den für die Zuschauer bestimmten Bereich des Sitzungssaals begeben.

Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Osann-Monzel für das Teilgebiet „Im großen Pesch“ eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

**Anlage zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung Osann-Monzel am 02. Juli 2025, TOP 2 a)
(Abwägungstabelle – Protokollfassung)**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung der der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.04.2024 bis zum 13.05.2024 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 29 Stellungnahmen eingegangen. Darüber hinaus haben die SGD Nord, ReWAB, Trier am 26.03.2025 bzw. die VG-Werke Wittlich-Land am 24.06.2025 (weitere) Stellungnahmen abgegeben.

Im Zeitraum der Beteiligung nach gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist bereits eine Stellungnahme eines betroffenen benachbarten Gewerbebetriebes eingegangen, die als Stellungnahme der Öffentlichkeit erfasst und gewertet wird.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme verwiesen, die den Abwägungsbelang thematisiert.

Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Ord.- Nr.	Beteiligte TÖB	Datum der Anregung	Beschluss erforderlich
1	A.R.T.	07.05.2024	nein
2	Amprion GmbH	15.04.2024	nein
3	Autobahn GmbH des Bundes	-	-
4	Bischöfliches Generalvikariat	-	-
5	Bundesagentur für Arbeit	-	-
6	Bundesanstalt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr	11.04.2024	nein
7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-	-
8	Creos Deutschland GmbH	12.04.2024	nein
9	DB Immobilien	-	-
10	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Frankfurt	-	-
11	DB Station & Service AG, Bahnhofsmanagement Koblenz	10.04.20.24	nein
12	Deutsche Flugsicherung GmbH	02.05.2024	nein
13	Deutsche Telekom Technik GmbH	23.04.2024	ja
14	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel	19.04.2024	nein
15	Eisenbahn-Bundesamt	-	-

16	Evangelische Kirchengemeinde	-	-
17	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	26.04.2024	nein
18	Fernstraßen-Bundesamt	10.04.2024	nein
19	Finanzamt Bernkastel-Wittlich	-	-
20	Forstamt Wittlich	-	-
21	Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie	02.05.2024	ja
22	Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesdenkmalpflege	-	-
23	Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Erdgeschichte	10.04.2024	nein
24	Handwerkskammer Trier	02.05.2024	ja
25	Industrie- und Handelskammer Trier	07.05.2024	nein
26	Inexio GmbH	10.04.2024	nein
27	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	13.05.2024	nein
28	Kath. Kirchengemeinde, Pfarrbüro Osann-Monzel	-	-
29	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Untere Landesplanungsbehörde	07.05.2024	ja
30	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Untere Naturschutzbehörde	07.05.2024	ja
31	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Ref. ÖPNV	-	-
32	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	24.04.2024	ja
33	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung – Abt. Pipeline-Maßnahmen	-	-
34	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)	07.05.2024	nein
35	Landesbetrieb Mobilität – Ref. Luftverkehr	-	-
36	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz	15.04.2024	nein
37	Landwirtschaftskammer RLP	06.05.2024	ja
38	Planungsgemeinschaft Region Trier	24.04.2024	ja
39	Rendantur Wittlich	-	-
40	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	13.05.2024 26.03.2025	ja ja
41	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht	03.05.2024	ja
42	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Obere Landesplanung	11.04.2024	nein
43	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Obere Naturschutzbehörde	06.05.2024	
44	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH	-	-
45	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land – Abt. 1	-	-
46	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land – Abt. 1.1	-	-
47	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land – Abt. 1.2	18.04.2024	nein
48	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land – Abt. 2	11.04.2024	nein
49	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land – Abt. 3.2	-	-
50	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land – Abt. 3.8	-	-

51	Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land	24.06.2025	nein
52	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel	26.04.2024	nein
53	Verwaltung Flugplatz Trier-Föhren	-	-
54	VRT Verkehrsverbund Region Trier GmbH	-	-
55	Westnetz GmbH, Trier	16.04.2024	ja
56	Westnetz GmbH, Dortmund	-	-
57	Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel	-	-
58	Zweckverband SPNV Rheinland-Pfalz Nord	-	-
59	Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues	-	-
Ord.- Nr.	Beteiligung der Nachbargemeinden	Datum der Anregung	
60	Ortsgemeinde Altrich	-	-
61	Ortsgemeinde Klausen	-	-
62	Ortsgemeinde Platten	-	-
Ord.- Nr.	Öffentlichkeit	Datum der Anregung	
63	Einwender 1	02.05.2024	ja

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Im Folgenden haben wir die technischen Details zur aktuell eingesetzten Fahrzeugtechnik und die daraus resultierenden Vorgaben zur Befahrbarkeit von Straßen zusammengefasst:</p> <p>Tragfähigkeit: mindestens 40 Tonnen</p> <p>Fahrbahnbreite: ohne Begegnungsverkehr mindestens 3,05 m, mit Begegnungsverkehr mindestens 4,75 m</p> <p>Schleppkurven: Der Überhang eines Abfallsammelfahrzeuges ist zu berücksichtigen (schwenkt stark aus), daher mindestens 3,00 m</p> <p>Durchfahrhöhe: mindestens 4,00 m (beachtet werden müssen hierbei auch Bäume/Äste sowie Straßenlaternen etc.)</p> <p>Fahrbahngestaltung: seitliches Abrutschen/Umstürzen muss verhindert werden (z. B. durch befestigte Bankette)</p> <p>Ein- und Ausfahrten: vgl. Fahrbahnbreite sowie Schleppkurven sowie die Anlage bezüglich des Wendekreises. In der Ein- und Ausfahrt sollte die Fahrbahnbreite mindestens 5,50 m betragen und in diesem Bereich zudem rundherum eine Freifläche von 1,00 m ausweisen, sodass beim Ausschwenken der Fahrzeugüberhänge keine Schäden entstehen (keine Straßenlaternen, Bäume, Verkehrsschilder, Hecken usw.).</p> <p>Bodenschwellen: Fahrbahnen müssen möglichst eben sein, und bei auftretendem Gefälle oder Steigung darf der Übergang zur davorliegenden Fahrbahn nicht abrupt erfolgen (ein Aufsetzen des Heckteils bzw. der Trittbretter muss verhindert werden).</p> <p>Privatstraßen: Werden grundsätzlich nicht befahren.</p> <p>Sofern vorhanden oder geplant:</p> <p>Wendeanlagen:</p> <p>Wendekreise/Wendes Schleifen sind stets zu bevorzugen und dann geeignet, wenn ein Wendemanöver in einem Zug ermöglicht wird, ohne dass z. B. der Bordstein überfahren wird.</p> <p>Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m ausweisen und in diesem Bereich zudem rundherum eine Freifläche von 1,00 m ausweisen, sodass beim Ausschwenken der Fahrzeugüberhänge keine Schäden entstehen (keine Straßenlaternen, Bäume, Verkehrsschilder, Hecken usw.).</p> <p>Pflanzinseln sollen erst ab einem Wendekreisdurchmesser von mehr</p>	<p>Es wird eine Erschließungsstraße mit einer Breite von 5,5 m und 6,0 m festgesetzt. Die Belange der Müllfahrzeuge wurden bei der Straßenplanung bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Breite der Wendeanlage beträgt 6.50 m, bei einem Kurvenradius von 6,0 m. Die Aufstellfläche beträgt mehr als 10,50 m Länge (= Länge eines vierachsigen Müllfahrzeugs).</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>als 25,00 m geplant werden. Hierbei muss der Rand der Pflanzinsel überfahrbar sein. Wendehämmer sind dann zulässig, wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz kein Wendekreis bzw. keine Wendeschleife realisiert werden kann. Diese sind jeweils stets zu bevorzugen. Für Ihre weitere Planung erhalten Sie in der Anlage neben der aktuellen Abfallsatzung des A.R.T. und der DGUV-Information 214-003 zudem eine technische Zeichnung eines aktuell eingesetzten Abfallsammelfahrzeugs sowie einer Darstellung des benötigten Wendekreises. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es besteht kein Handlungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>02</p>	<p>Amprion GmbH vom 15.04.2024</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>s. auch Ordnungsnummer 08, 26, 55 und 56.</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>06</p>	<p>Bundesanstalt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 11.04.2024</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
08	<p>Creos Deutschland GmbH vom 12.04.2024</p> <p>die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) • Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH • Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH • Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH • Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach • Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH • Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der loony Energies GmbH • Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der loony Energies GmbH <p>Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH. Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.</p>
11	<p>DB Station & Service AG, Bahnmanagement Koblenz vom 10.04.2024</p> <p>gegen die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Wittlich-Land sowie der Bebauungsplanung "Im großen Pesch" der OG Osann-Monzel haben wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		Kein Beschluss erforderlich.
12	<p>Deutsche Flugsicherung vom 02.05.2024</p> <p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.</p>
13	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH vom 23.04.2024</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH — als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG — hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. <p>Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird. Bitte informieren Sie uns 5 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.</p>	<p>Für das Telekommunikationsnetz wird eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen öffentlichen Straßen und Wege möglich sein. Im Plangebiet befinden sich keine Privatwege. Daher besteht kein Handlungsbedarf in Bezug auf die Planung.</p> <p>Wird zugesagt. Angelegenheit des weiteren Planvollzuges.</p> <p>Nebenstehende Hinweise sind bereits in der Begründung im Kapitel „Telekommunikationsleitungen“ berücksichtigt. Die weiteren Hinweise für den Planvollzug werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Koordinierung erfolgt im Planvollzug</p> <p>Koordinierung erfolgt im Planvollzug</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.	Verwaltungsangelegenheit Die Planung wird beibehalten. Kein Beschluss erforderlich.
14	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel vom 19.04.2024 aus Sicht der Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung bestehen gegen die 39. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Osann-Monzel „Im großen Pesch“ zur Ausweisung von Wohnbauflächen keine Bedenken.	Zur Kenntnis Es besteht kein Handlungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.
17	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH vom 26.04.2024 zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra 13 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehrorg	Zur Kenntnis s. auch Ordnungsnummer 06 Es besteht kein Handlungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.
18	Fernstraßen-Bundesamt vom 10.04.2024 Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d.	Zur Kenntnis

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>§ 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der 39. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land sowie dem Bebauungsplanung "Im großen Pesch" der Ortsgemeinde Osann-Monzel, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p> <p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeithalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes wurde beteiligt (s. Ordnungsnummer 03). Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.</p>
21	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie vom 02.05.2024</p> <p>in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die</p>	<p>Zur Kenntnis</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p>Ein Hinweis zum Fund von Kulturdenkmälern, Flurdenkmälern ist bereit unter Teil C: Hinweise und Empfehlungen auf der Planurkunde aufgeführt. Darüber hinaus wird in der Begründung ein Hinweis zur Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde ergänzt.</p> <p>Die Direktionen Landesarchäologie und Erdgeschichte wurden beteiligt. (s. Ordnungsnummer 22 und 23 im Verteiler). Die Direktion Landesdenkmalpflege hat keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme der Direktion Erdgeschichte ist nachstehend unter Nr. 23 aufgeführt.</p>
23	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Erdgeschichte vom 10.04.2024</p> <p>wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Die Direktionen Landesdenkmalpflege und Landesarchäologie wurden beteiligt. (s. Ordnungsnummer 21 und 22). Die Direktion Landesdenkmalpflege hat keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist vorstehend unter Nr. 21 aufgeführt.</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.</p>


Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
24	<p>Handwerkskammer Trier vom 25.03.2024</p> <p>bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken erhoben werden.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Unternehmen Autohaus Kröfges bitten wir jedoch dafür Sorge zu tragen, dass durch diese Bauleitplanung für das Unternehmen keine Ein- bzw. Beschränkungen entstehen.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Durch das bestehende Autohaus mit Kfz-Betrieb werden an der südlichen Plangebietsgrenze Gewerbelärmeinwirkungen von bis zu 45 dB(A) berechnet. Der Orientierungswert von 55 dB(A) für Gewerbelärmeinwirkungen in allgemeinen Wohngebieten am Tag wird mit mindestens 10 dB(A) deutlich unterschritten. Im geplanten Wohngebiet ist also nicht mit relevanten Gewerbelärmeinwirkungen durch das Autohaus zu rechnen. Im Plangebiet sind keine Maßnahmen zum Schutz vor den Gewerbelärmeinwirkungen durch das bestehende Autohaus erforderlich. Seitens des Autohauses wurde mit Schreiben vom 02.05.2024 mitgeteilt, dass gegen den Bebauungsplan keine Bedenken und Einwände bestehen, soweit für den Betrieb keine Einschränkungen zu erwarten sind. Die Gewerbelärmauswirkungen auf das Neubaugebiet „Im großen Pesch“ wurden schallgutachterlich ermittelt. Wie oben genannt, ergeben sich aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Orientierungswerte für Gewerbelärm keine Auswirkungen. Vgl. auch Kommentierung und Beschlussfassung bei Ord.-Nr. 63</p> <p>Die Planung wird beibehalten.</p>
25	<p>Industrie- und Handelskammer vom 07.05.2024</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der 39. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, der Gemarkung Osann, Flur 22, 20, 16 und 23 sowie der Gemarkung Monzel, Flur 22 und der Aufstellung des Bebauungsplanes der</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.</p>


Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Ortsgemeinde Osann-Monzel „Im großen Pesch“ zur Ausweisung von Wohnbauflächen stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.</p>	
<p>26</p>	<p>Inexio GmbH vom 10.04.2024</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal https://planauskunft.inexio.net zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>26</p>	<p>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH vom 10.04.2024</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente:</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Angelegenheit des Planvollzuges</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	
<p>29 + 30</p>	<p>Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 07.05.2024</p> <p>Zum Verfahren – Aufstellung Bebauungsplan: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch vom 21.12.2007 (GVBl. 2008, Seite 22) ist die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.</p> <p>Anregungen, Bemerkungen, Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die zulässigen Höhenangaben sollten in einem Schemaschnitt dargestellt und in Plan und Unterlagen aufgeführt werden. • Im Rahmen der Offenlage bitte ich den Plan in einem größeren Maßstab vorzulegen, da die hier vorgelegte Ausführung kaum lesbar ist. 	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Ein schematischer Schnitt der Straßenplanung ist dem Infrastrukturbegleitplan zu entnehmen. Des Weiteren wird ein Systemschnitt mit den festgesetzten Gebäudehöhen auf der Planurkunde ergänzt.</p> <p>Die Planeinschriebe werden vergrößert. Eine Änderung des Maßstabes wird nicht vorgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Naturschutzrechtliche Stellungnahme: Die Ortsgemeinde Osann-Monzel hat am 13.12.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Im großen Pesch“ beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 1,72 ha. Die Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Das Plangebiet ist bisher nicht im Biotopkataster von RLP enthalten. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Naturschutzverbände und der Naturschutzbeirat um eine Stellungnahme gebeten. Dieser möchte seine Stellungnahme jedoch erst im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB abgeben.</p>	<p>Zur Kenntnis</p>
	<p>Die Planung wird aus naturschutzfachlicher Sicht als kritisch angesehen. Beplant wird eine artenreiche Feuchtwiese, die in Teilen bei Starkregen überflutet wird. Die Wasserspiegellagenberechnung kommt zu dem Ergebnis, dass ein Überflutungsereignis Q100, wie es rechnerisch alle hundert Jahre vorkommt, schadlos abgeführt werden kann. Im Hinblick auf den Klimawandel können zukünftig häufiger Tiefdruckgebiete verharren und zu Sturzflutbildung führen, die dann ggf. weit über dem Q100 liegen. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet stärker überflutet wird, als bisher berechnet. Der nordöstliche Teil ist bereits jetzt von einer berechneten Überflutung betroffen und sollte daher aus dem bebaubaren Bereich herausgenommen werden.</p>	<p>Durch die Einhaltung der Anforderungen der Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord (vgl. Ord.Nr. 40) als fachliche Instanz zur Bewertung der wasserwirtschaftlichen Belange werden die genannten Bedenken zur Wasserwirtschaft in der Planung berücksichtigt. Infolgedessen wird mit der Planung den wasserwirtschaftlichen Belangen Genüge getragen.</p> <p>Die Ausweisung der beiden im Osten geplanten Baugrundstücke mit der Zuweisungsnummer 10 wird im Hinblick auf die perspektivisch vorgesehene Renaturierung des Oestelbaches (Gewässer III. Ordnung) vorerst zurückgestellt.</p> <p>Ziel der geplanten Renaturierungsmaßnahme ist unter anderem die Beseitigung einer im Unterlauf befindlichen Engstelle, welche in Folge anthropogener Einwirkungen entstanden ist. Die Maßnahme soll zu einer deutlichen Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers führen. Infolge der verbesserten Abflussverhältnisse ist mit positiven Effekten auf die Berechnung der Wasserspiegellagen sowie auf die Fortschreibung der Starkregengefahrenkarten zu rechnen. Prognostisch ist insbesondere von einer Absenkung des Wasserspiegels bei Stark- bis Extremniederschlagsereignissen auszugehen. Vor diesem Hintergrund wird die Bauflächenentwicklung der beiden Baugrundstücke bis zur fachlichen Stellungnahme der SGD und bis</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Neben den Schwierigkeiten einer Gebäudegründung auf feuchtem Untergrund wird in den Planunterlagen keine Aussage darüber getroffen, ob sich bei einem hohen Grundwasserstand, unter Druck stehendes Grundwasser (Qualmwasser) entlang der Hausanschlüsse durch die Bodenplatte in die Gebäude drücken kann. Die vorgesehene Empfehlung, Gebäude > 10-20cm erhöht zu errichten, sollte daher in eine Pflichtvorgabe überführt werden.</p>	<p>zur Umsetzung und Evaluierung der geplanten gewässerbaulichen Maßnahmen zurückgestellt.</p> <p>Im Bebauungsplan werden die Rahmenbedingungen zum Bau mit weißer Wanne durch Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 BauGB festgelegt (Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind). Die detaillierte Gebäudeplanung obliegt dem Bauherrn bzw. dessen Fachplaner. Unter den Aspekt Gebäudeplanung zählt zum Beispiel die Abdichtung von Öffnungen zum Schutz gegen drückendes Grundwasser.</p> <p>Gemäß der Textfestsetzung B) 3.5 „Höhenlage Erdgeschoss“ ist es für jeden Bauherren verpflichtend die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (EGFFB) mindestens 0,30 m über der jeweiligen Bezugshöhe (Fertigniveau der Straßenachse) zu errichten. Ergänzend wird die Anordnung des EGFFB sowie die Außenanlagen der zwei angrenzenden Baugrundstücke am Gewässer „Oestelbach“, bezogen auf die vorgegebene Straßenachse, auf einer Höhe von mind. 80 cm festgesetzt, um den wasserwirtschaftlichen Belangen im Fall des HQ extrem Genüge zu tragen. Durch die Anhebung ist keine wasserwirtschaftliche Ausgleichsmaßnahme erforderlich, da die Fläche außerhalb des HQ 100 – Bereiches liegt.</p>
	<p>Bezüglich des Klimas beschreibt die Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land (Stand Januar 2023) die Örtlichkeit des Plangebiets mit einem offenlandbetonten Klima, das für die Kaltluftentstehung bedeutsam ist. Als Entwicklungsziel wird der Erhalt als bedeutsame Fläche für die Siedlungsflächenbelüftung beschrieben. Die mit der Bebauung einhergehende Flächenversiegelung wird das örtliche Mikroklima nachteilig verändern. Die vorgesehene Gliederung der Häuser ermöglicht, dass die Kaltluft zwischen der Bebauung durch das Oestelbachtal weiterhin ungestört von Nordwest in Südostrichtung abströmen kann. Vorgaben zur Dach- oder Fassadenbegrünung, sowie</p>	<p>Weitere Gehölzpflanzungen in den Retentionsanlagen werden seitens der VG-Werke aufgrund der erforderlichen Bewirtschaftung zur Sicherung der hydraulischen Funktionsfähigkeit abgelehnt. Das wurde im Vorfeld der Planung mit den VG-Werken besprochen und von der Gemeinde mitgetragen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>eine Durchgrünung von öffentlichen Flächen im Plangebiet mit Bäumen oder Sträuchern können das Mikroklima positiv beeinflussen und sollten daher wie geplant umgesetzt und wenn möglich um weitere Pflanzungen ergänzt werden.</p>	<p>Die Ortsgemeinde sieht die festgesetzten Durchgrünungsmaßnahmen auf den Baugrundstücken als hinreichend an.</p> <p>Innerhalb der Hauptschließungsstraße werden zusätzlich 4 Standorte zur Anpflanzung von Laubbäumen 2. Ordnung festgesetzt.</p> <p>Entsprechend sind die TF zu ergänzen.</p> 
	<p>Im Rahmen des Umweltberichts wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet eine Streuobstwiese umfasst, die gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützt ist. Der Streuobstbestand ist daher dauerhaft zu sichern und zu pflegen und darf durch die Realisierung des Planvorhabens nicht negativ beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Streuobstwiese bleibt erhalten und Pflege bzw. Sicherung sind im B-Plan durch Festsetzungen geregelt.</p> <p>Die Planung wird zu diesem Teilaspekt beibehalten.</p>
	<p>Für die Feuchtwiese an sich besteht kein Pauschalschutz gem. § 30 BNatSchG. Die Fläche wurde zusammen mit dem Planungsbüro Högner und einem Kartierer des Landesamts für Umwelt kartiert. Nach Rücksprache mit dem Büro LÖKPlan, dass die Qualitätssicherung der amtlichen Grünlandkartierungsergebnisse für das LfU vornimmt, dominiert der kriechende Hahnenfuß als einer von mehreren Störzeigern, sodass trotz einer Vielzahl an vorgefundenen lebensraumtypischen Arten kein Gesetzesschutz für das Grünland besteht.</p>	<p>Im Rahmen einer Nachkartierung Anfang Juni 2024 wurde vom beauftragten Kartierer des LfU - bis auf eine Teilfläche - nach wie vor kein gesetzlicher Schutzstatus für den Großteil der frisch-feuchten Wiese bestätigt.</p> <p>Für die Teilfläche 37 b (s.u.: Feldkarte des Kartierers - gelbe Umrandung) hat Hr. Kleifges aufgrund der sehr feuchten Witterung in diesem Jahr mehr Nässezeiger erfasst als das Büro Högner bei den Kartierungen in Juni 2021 und August 2022 und deshalb die Wiese als yEC 1 - Nass- und Feuchtwiese mit Pauschalschutz des § 30 BNatSchG bewertet und das Ergebnis an das LfU gemeldet. Das Ergebnis konnte bei einer weiteren Nachkartierung Mitte Juni von Högner La verifiziert werden.</p> <p>Der Umweltbericht ist daher zu überarbeiten.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		 <p>Die Ortsgemeinde gibt der Entwicklung von dringend erforderlichem Wohnbauland Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes, wenn rechtlich Aussicht auf Umsetzung besteht und nachweislich im Zuge der Machbarkeitsstudie keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden sind.</p> <p>Für die Überplanung / Inanspruchnahme der geschützten Feucht- und Nasswiese (965 m²) ist daher spätestens mit Einleitung der Veröffentlichung der Entwurfsunterlagen ein Ausnahmeantrag bei der KV zu stellen. Als Ersatzfläche steht mit Flst. 41, Fl. 22, Gem. Osann (3.454 m²), das die Ortsgemeinde erwerben konnte, eine Fläche zur Verfügung, auf der ein gleichwertiger Biototyp entwickelt werden kann.</p> <p>In den Hinweisen ist die zusätzliche externe Maßnahme A 4 zu ergänzen. Da diese Maßnahme z.T. auch als Ausgleich für die Versiegelung herangezogen werden kann, reduziert sich die vom Öko-Konto der Ortsgemeinde abzubuchende Fläche um 2.780 m² auf 6.700 m².</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Dennoch handelt es sich um einen Lebensraum für eine Vielzahl an potentiell dort vorkommenden Arten. Der Umweltbericht beschränkt sich hierbei auf die Bedeutung des Plangebiets als Habitat für Vögel und Fledermäuse. Eine Aussage (z.B. Habitatpotenzialanalyse) in Bezug auf Reptilien (bspw. Zauneidechse) oder Amphibien (bspw. Kröten) fehlt und ist daher nachzureichen.</p> <p>Im Rahmen der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen könnte man ggf. im Bereich des Oestelbachs Mulden anlegen, die periodisch Wasser beinhalten und als Amphibiensersatzhabitat genutzt werden könnten.</p>	<p>Der Umweltbericht ist in Kap. 5.7.2 bzgl. der Habitatpotentiale für die Tiergruppen "Amphibien", Reptilien" und "sonstige Arten" zu ergänzen.</p> <p>Zudem sind zwingend folgende Vermeidungsmaßnahmen in die verbindlichen Festsetzungen zu übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die potentiell vorkommenden Amphibien und Reptilien sind - unter artenschutzfachlich versierter Umweltbaubegleitung - unmittelbar vor Baubeginn zwischen dem Ende der Winterruhe und dem Beginn der Fortpflanzungszeit (Ende März – Anfang Mai) aus dem Baugebiet zu vergrämen. Eine Rückwanderung ins geplante Baugebiet ist durch geeignete Reptilien- und Amphibienzäune zu verhindern. b) Die Bauarbeiten (Erschließung, Anlage Retentionsbecken) im geplanten Baugebiet sind unmittelbar im Anschluss an die Vergrämuungsmaßnahme von Anfang Mai bis Ende August / Anfang September umzusetzen. <p>Unter Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen werden die artenschutzfachlichen Belange weitgehend berücksichtigt, um Individuenverluste zu vermeiden.</p> <p>Neue Ersatzhabitats können mit der Ausgleichsmaßnahme auf Flst. 41, Fl. 22, Gem. Osann für den Verlust des geschützten Biotoptyps geschaffen werden.</p> <p>Daher sieht die Ortsgemeinde keine zwingenden Gründe, zusätzliche tierökologische örtliche Erfassungen durchzuführen.</p>
	<p>Stellungnahme Brandschutz</p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung keine Bedenken, sofern nachfolgende Punkte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Brandfall muss eine wirksame Brandbekämpfung gewährleistet sein. Eine ausreichende Löschwassermenge muss zur Verfügung stehen. Die bereitzustellende Löschwassermenge ist nach dem 	<p>Zur Kenntnis</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes, Ausgabe Feb. 2008, zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.).</p> <p>In der Regel sind für Wohngebiete <u>800 l/min</u> über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung zu stellen (Grundschutz).</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Abständen von höchstens 150 m sind Hydranten für Feuerlöschzwecke (gem. DIN EN 14339 bzw. DIN EN 14384) anzuordnen. • Stichstraßen die länger als 50 m sind, müssen mit einer <u>Wendemöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge</u> ausgestattet sein. • Für die Abmessungen von Wendemöglichkeiten sind mindestens die Maße der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen - RASSt 06“ anzuwenden. Als Feuerwehrfahrzeug ist ein (H)LF 20 (DIN 14 530, Teil 11) mit einer Länge von 8,60 m zugrunde zu legen. 	<p>Lt. der Stellungnahme der VG-Werke Wittlich-Land kann die Löschwasserversorgung des geplanten Gebietes mit Anschluss an den Bestand erfolgen. Im Bereich Bernkasteler Straße stehen laut Messung der VG-Werke 112m³/h bei 2 bar zur Verfügung (s. auch Ord.-Nr. 51).</p> <p>Die Sicherstellung des Brandschutzes wird im Planvollzug gewährleistet und erfolgt im Rahmen der Erschließung (Neuverlegung der Wasserleitung).</p>
32	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau vom 24.04.2024</p> <p>aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Im großen Pesch" sowie der 39. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Boden und Baugrund - allgemein: Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Auch unter Hinweis auf das Geologiedatengesetz bitten wir um Zusendung des in der Begründung angeführten Gutachtens der Fa. sbt vom 30.08.2021.</p> <p>Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in der Begründung unter Kap. 6.3 und 6.4 werden fachlich bestätigt</p> <p>- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.1gb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p>	<p>Das Gutachten wird gem. Geologiedatengesetz an das Landesamt für Geologie und Bergbau übersandt.</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>In der Begründung wird ein Hinweis ergänzt, dass eventuelle Bohrungen bzw. geologischen Untersuchungen spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim LGB anzuzeigen sind.</p> <p>Weiterer Handlungsbedarf besteht nicht</p>
34	<p>Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) vom 07.05.2024</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>36</p>	<p>Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz vom 15.0.42024</p> <p>von der Maßnahme sind keine Belange des LBM Trier betroffen. Die Baubeschränkungszone nach § 23 LStrG ist nicht berührt, die Zuwegung ist innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen über das gemeindliche Straßennetz vorgesehen.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>37</p>	<p>Landwirtschaftskammer vom 06.05.2024</p> <p>die Planung sieht den Zubau von ca. 1,39 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen für Wohnbebauung vor. Im Zuge der Ausweisung werden weitere Wohnbauflächen aus dem FNP herausgenommen.</p> <p>Die Flächen sind im Regionalen Raumordnungsplan Region Trier als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft ausgewiesen. Mehrere Weingüter befinden sich in unmittelbarer Umgebung der Planung. Aufgrund dessen sollte in die Hinweise und Empfehlungen in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 6.13, sowohl in der Überschrift als auch im Text, der Begriff „Weinbau“ ergänzt und in den Textfestsetzungen der Teil „komplett neu aufgenommen werden.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Ortsvorsitzenden des Bauern- und Winzerverbandes bestehen gegen die Ausweisung keine Bedenken. Aufgrund dessen werden aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken gegen die Ausweisung vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnis. Betrifft die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die Ausführungen zu möglichen Auswirkungen durch umliegende landwirtschaftliche Nutzungen werden in der Begründung und den Textfestsetzungen um die Begrifflichkeit zum Weinbau ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis</p>
<p>38</p>	<p>Planungsgemeinschaft Region Trier vom 24.04.2024</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zu dem geplanten Tausch von Wohnpotentialflächen im Flächennutzungsplan und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Im großen Pesch“. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass durch die Planung keine negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft entstehen dürfen. Das Plangebiet ist im Regionalen Raumordnungsplan von 1985 als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.</p> <p>Der Entwurf des neuen Regionalplans stellt die Fläche als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dar. Dort Ortsgemeinde ist neben der besonderen Funktion Erholung, auch die besondere Funktion Landwirtschaft zugeordnet. Wir bitten um Berücksichtigung der regionalplanerischen Belange im weiteren Verfahren.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Die infolge der Flächeninanspruchnahme gegebene Betroffenheit der Landwirtschaft (inkl. Weinbau) wird seitens der Ortsgemeinde aus folgenden Gründen als verträglich angesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Notwendigkeit der Erschließung neuer Wohnbauflächen ergibt sich aus dem aktuellen Bedarf der Ortsgemeinde. • Die aktuellen Eigentümer der Nutzflächen haben an die Ortsgemeinde verkauft oder wollen ihre Eigentumsflächen als Bauflächen nutzen. Es haben keine ortsansässigen bzw. örtlich tätigen landwirtschaftlichen / weinbaulichen Betriebe das Vorkaufsrecht eingefordert. <p>Für die Planung wird eine Offenlandfläche in Angrenzung an bestehende Siedlungsbereiche in Anspruch genommen, die für die prägende Funktion "Erholung / Tourismus / Freizeit" der Ortsgemeinde bzw. für die Region derzeit keine Bedeutung aufweist. Es werden ebenfalls keine Infrastrukturen aus dem Bereich Erholung / Tourismus / Freizeit in Anspruch genommen oder in der Entwicklung beeinträchtigt. Im Rahmen des Bebauungsplanes werden geeignete Eingrünungsmaßnahmen zum Schutz der Landschaft und damit der landschaftsbezogenen Erholung festgesetzt.</p> <p>Die Planung wird beibehalten.</p>
40	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 13.05.2024</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>gegen eine Bebauung der nordöstlichen Hälfte des Plangebietes bestehen aus Sicht der Starkregenvorsorge erhebliche Bedenken.</p> <p>Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz zeigt eine sehr hohe Gefährdung des Plangebietes nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen (>40l/m² in einer Stunde). Die nordöstliche Hälfte des Gebietes wird dann bis über 1 m hoch überflutet, und es werden Fließgeschwindigkeiten teilweise über 0,5 m/s erreicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf den Flächen für die Regenwasserbewirtschaftung und den öffentlichen Grünflächen im äußersten Nordosten des Plangebietes ergibt das Produkt aus Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe in diesem Bereich einen Wert >0,6. Daraus folgt ein extremes Risiko für Kinder und gebrechliche Personen; auch für erwachsene Personen ist das Risiko signifikant (Cox, R.J., Shand, T.D.,Blacka,M.J. (2010); Appropriate Saffety Criteria for people, Australian Rainfall & Runoff - Revision Projekt 10, P10/S1/006, April 2010). Das dabei zugrunde gelegte Niederschlagsereignis der Stufe 7 stellt noch kein Extremereignis auf der 12-stufigen Skala des Starkregenindex dar. • Auch in der übrigen nordöstlichen Hälfte des Plangebietes ergibt das Produkt aus Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe ein signifikantes Risiko für gebrechliche Personen und Kinder. <p>Bei einem extremen Starkregenereignis (>80l/m² in einer Stunde) wird nahezu das gesamte Plangebiet überflutet.</p> <p>Wenn dennoch an der Planungsabsicht für das gesamte Gebiet festgehalten werden soll, sind über die Festsetzung der Oberkante des Fertigfußbodens (0,3 m bis 0,8 m über der jeweiligen Bezugshöhe) hinaus aus Sicht der Starkregenvorsorge weitere Festsetzungen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbindliche Festsetzung zur Herstellung von Kellergeschossen als weiße Wanne oder zum Verzicht auf Unterkellerung. 	<p>Die Erläuterungen der SGD Nord werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausweisung der beiden im Osten geplanten Baugrundstücke mit der Zuweisungsnummer 10 wird im Hinblick auf die perspektivisch vorgesehene Renaturierung des Oestelbaches (Gewässer III. Ordnung) vorerst zurückgestellt.</p> <p>Ziel der geplanten Renaturierungsmaßnahme ist unter anderem die Beseitigung einer im Unterlauf befindlichen Engstelle, welche in Folge anthropogener Einwirkungen entstanden ist. Die Maßnahme soll zu einer deutlichen Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers führen. Infolge der verbesserten Abflussverhältnisse ist mit positiven Effekten auf die Berechnung der Wasserspiegellagen sowie auf die Fortschreibung der Starkregengefahrenkarten zu rechnen. Prognostisch ist insbesondere von einer Absenkung des Wasserspiegels bei Stark- bis Extremniederschlagsereignissen auszugehen. Vor diesem Hintergrund wird die Bauflächenentwicklung der beiden Baugrundstücke bis zur fachlichen Stellungnahme der SGD und bis zur Umsetzung und Evaluierung der geplanten gewässerbaulichen Maßnahmen zurückgestellt.</p> <p>Weitere Festsetzungen werden implementiert. Um den neuen Sturzflutgefahrenkarten gerecht zu werden, werden die Gebäudehöhen, d. h. die Lage des EGFFB-Niveaus, angepasst. Folgende Anpassungen werden vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anordnung des Erdgeschossfertigfußbodens sowie die Außenanlagen der zwei angrenzenden Baugrundstücke am Gewässer „Oestelbach“ werden, bezogen auf die vorgegebene Straßenachse, auf

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> • Dezierte Hinwiese auf die Gefährdung des Plangebietes in den textlichen Festsetzungen, sowie Hinwiese zur Bau-, Risiko- und Verhaltensvorsorge. <p>Die Sturzflutgefahren sind unter Sturzflutgefahrenkarten RLP-UMWELT Wasserportal <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten> veröffentlicht. Bei Detailfragen zur Starkregenvorsorge wenden Sie sich bitte an</p> <p>Abwasserbeseitigung Zur Verhinderung von Hochwasserrisiken sind volumenwirksame Rückhalteanlagen für das Niederschlagswasser zu planen und die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf vorzusehen.</p>	<p>einer Höhe von mind. 80 cm festgesetzt, um den wasserwirtschaftlichen Belangen zu erfüllen. Die Anhebung der Außenanlagen erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Durch die Anhebung ist keine wasserwirtschaftliche Ausgleichsmaßnahme erforderlich, da die Fläche außerhalb des HQ 100 – Bereiches liegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Herstellung von Kellergeschossen sind diese als weiße Wanne mit fachgerechten Abdichtungen von Öffnungen gegen drückendes Wasser ausführen. Andernfalls wird eine Unterkellerung nicht zugelassen. Dies wird mit einer Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB auf der Planurkunde ergänzt. • Es wird auf der Planurkunde auf die Sturzflutkarten des Landes Rheinland-Pfalz hingewiesen, die darauf schließen lassen, das in Teilen des Plangebietes mit extremen Sturzflutereignissen zu rechnen ist. Das Gefährdungspotenzial wird infogedessen als hoch eingestuft. Durch die vorgesehene Anhebung des Geländes wird das Gefährdungspotenzial signifikant reduziert, da sich die geplanten Geländehöhen oberhalb des potenziellen Wasserspiegels infolge eines extremen Starkregenereignisses befinden werden. Dadurch wird das anfallende Oberflächenwasser schadlos am Plangebiet vorbeigeführt. • Hinweise zur Bau-, Risiko- und Verhaltensvorsorge sind dem öffentlich zugänglichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Ortsgemeinde Osann-Monzel zu entnehmen. Auch dieser Hinweis wird auf der Planurkunde ergänzt. Verweis auf Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept: https://osann-monzel.de/wp-content/uploads/2024/04/Konzept_zur_Hochwasser_und_Starkregenvorsorge_OsannMonzel.pdf <p>Die Niederschlagswasserbewirtschaftung sieht für die Planung des Baugebietes die Entwässerung im modifizierten Trennsystem mit zentraler Rückhaltung vor. Die Anlage ist für ein 100-jährliches Starkregenereignis zu dimensionieren (Vorgabe SGD Nord, Trier). (Siehe Erläuterungsbericht IBP, Seite 10)</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Oestelbach Im Rahmen der Hochwasservorsorge ist die Hochwasserbetroffenheit auszuschließen (s. Gutachten Reihnsner), um die Gesundheit der Bevölkerung nicht zu gefährden und Hochwasserschäden zu vermeiden.</p> <p>Ein Wasserschutzgebiet oder eine im Bodenschutzkataster des Landes kartierte Bodenschutzfläche ist nicht betroffen.</p>	<p>s. Ausführungen oben</p> <p>Zur Kenntnis</p>
	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 26.03.2025</p> <p>meine Stellungnahme vom 13.05.2024 bezüglich der Gefährdung des Plangebietes durch Sturzfluten basiert auf der Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz. Das dort zugrunde gelegte Szenario betrachtet die Überflutung nach einem einstündigen Starkregen der Stufe SRI 7; die Berechnung erfolgt mit geringen Infiltrationsraten und hoher angenommener Vorfeuchte. Seit der Veröffentlichung der Karten ist durch Abgleich mit tatsächlich eingetretenen Ereignissen belegt worden, dass die Berechnungsmethode plausible Ergebnisse liefert.</p> <p>Der in der Email des Ingenieurbüros Reihnsner vom 11.11.2024 attestierte grobe Fehler in der hydrologischen Berechnung ist jedenfalls nicht gegeben.</p> <p>Richtig wird in der genannten E-Mail festgestellt, dass der private Durchlass unterhalb des Plangebietes in der Sturzflutgefahrenkarte nicht berücksichtigt wird. In der Berechnung des Ingenieurbüros Reihnsner wird der Durchlass mit korrekten Abmessungen als frei durchströmbar angenommen; hier kann aber auch der Fall eintreten, dass der Durchlass verlegt ist.</p> <p>Eine Renaturierung des Bachabschnittes, in deren Rahmen der Durchlass vollständig beseitigt wird, würde die Situation wiederum ändern.</p>	<p>Die Ausweisung der beiden im Osten geplanten Baugrundstücke mit der Zuweisungsnummer 10 wird im Hinblick auf die perspektivisch vorgesehene Renaturierung des Oestelbaches (Gewässer III. Ordnung) vorerst zurückgestellt.</p> <p>Ziel der geplanten Renaturierungsmaßnahme ist unter anderem die Beseitigung einer im Unterlauf befindlichen Engstelle, welche in Folge anthropogener Einwirkungen entstanden ist. Die Maßnahme soll zu einer deutlichen Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers führen. Infolge der verbesserten Abflussverhältnisse ist mit positiven Effekten auf die Berechnung der Wasserspiegellagen sowie auf die Fortschreibung der Starkregengefahrenkarten zu rechnen. Prognostisch ist insbesondere von einer Absenkung des Wasserspiegels bei Stark- bis Extremniederschlagsereignissen auszugehen. Vor diesem Hintergrund wird die Bauflächenentwicklung der beiden Baugrundstücke bis zur fachlichen Stellungnahme der SGD und bis zur Umsetzung und Evaluierung der geplanten gewässerbaulichen Maßnahmen zurückgestellt.</p>

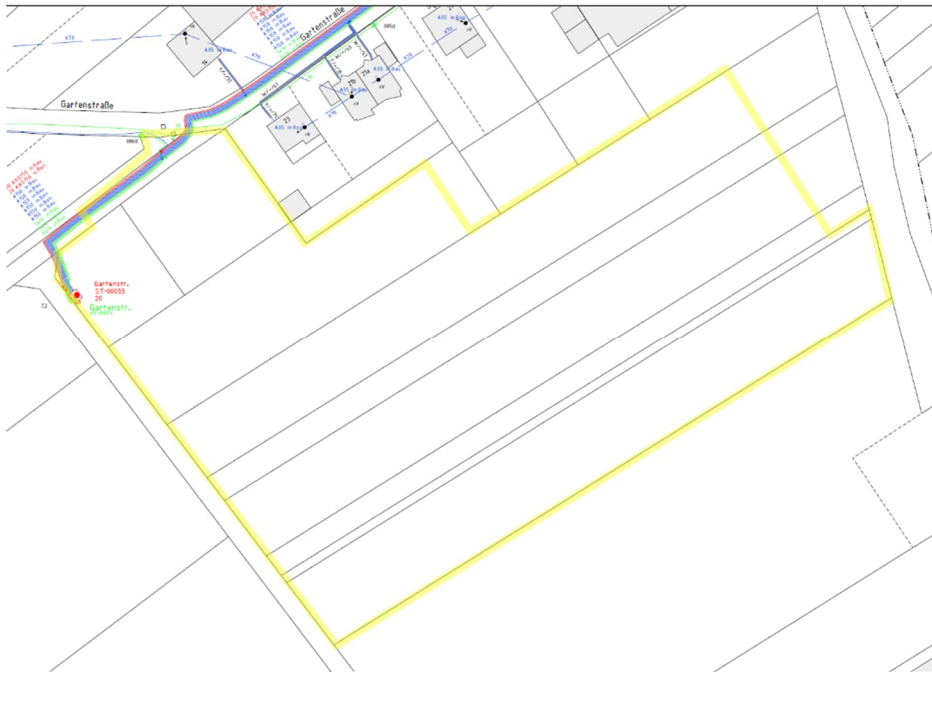
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Letztlich kann eine Vielzahl möglicher Szenarien betrachtet werden. Festzuhalten bleibt, dass das Plangebiet erheblich gefährdet durch Sturzfluten nach Starkregenereignissen ist.</p> <p>Da die Ortsgemeinde offensichtlich an der Planungsabsicht festhalten will, halte ich aus Sicht der Starkregenvorsorge — über die Festsetzung der Oberkante des Fertigfußbodens hinaus - weiterhin für erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbindliche Festsetzung zur Herstellung von Kellergeschossen als weiße Wanne oder zum Verzicht auf Unterkellerung • Dezidierte Hinweise auf die Gefährdung des Plangebietes in den textlichen Festsetzungen, sowie Hinweise zur Bau-, Risiko-, und Verhaltensvorsorge. 	<p>Den Anforderungen der SGD diesbezüglich wird gefolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 BauGB vorgenommen: Bei Herstellung von Kellergeschossen sind diese als weiße Wanne mit fachgerechten Abdichtungen von Öffnungen gegen drückendes Wasser ausführen. Andernfalls wird eine Unterkellerung nicht zugelassen. • Es werden Hinweise auf die Gefährdung des Plangebietes in den textlichen Festsetzungen ergänzt, sowie Hinweise zur Bau-, Risiko-, und Verhaltensvorsorge.
41	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 03.05.2024</p> <p>von hier bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben. Hinsichtlich dem Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsgeräten sowie Luft-Wärme-Pumpen etc. wird auf den „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm beim Betrieb von stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen — Dritte Aktualisierung — Langfassung“, Stand 28.08.2023 hingewiesen mit der Bitte, die Begründung und die textlichen Festsetzungen redaktionell anzupassen.</p> <p>Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass nach Anlage 1 Nr. 12 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005, betreffend die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung, eine Zuständigkeit hinsichtlich Verkehrsanlagen (Verkehrsemissionen und Verkehrsimmissionen) für die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nicht gegeben ist.</p>	<p>Die Hinweise zum LAI auf der Planurkunde und in der Begründung werden angepasst.</p> <p>Zur Kenntnis</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
42	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Obere Landesplanung vom 11.04.2024</p> <p>vielen Dank für die untenstehende Beteiligung. Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist im u. g. Verteiler (Transferdetails) nicht aufgeführt. Sofern Sie die Kreisverwaltung, insbesondere, nicht schon anderweitig beteiligt haben, würden wir Sie bitten, ihn in diesem Fall und den folgenden Beteiligungen ebenfalls zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnis Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wurde beteiligt (s. Ordnungsnummer 29).</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.</p>
43	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Obere Naturschutzbehörde vom 06.05.2024</p> <p>mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 10.04.2024 hinsichtlich der 39. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land und der Aufstellung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Osann-Monzel „Im großen Pesch“ nehmen wir als Obere Naturschutzbehörde im Folgenden Stellung.</p> <p>Von der Planung betroffen ist ein gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) pauschal geschützter Streuobstbestand. Grundsätzlich sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotop führen können, verboten. Entsprechend den Planunterlagen soll das Biotop von Bebauung freigehalten werden. Der Erhalt des Bestandes im Zuge der Bauleitplanung ist von unserer Seite aus zu begrüßen. Potenzielle Eingriffe in den geschützten Bestand erfordern gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG einen Antrag auf Ausnahme von den genannten Verboten. Die Entscheidung über die Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG obliegt der Unteren</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Die Streuobstwiese bleibt erhalten und Pflege bzw. Sicherung sind im B-Plan durch Festsetzungen geregelt. Die Planung wird beibehalten.</p> <p>Für eine Teilfläche der in Anspruch genommenen Wiesen wurde im Rahmen einer Nachkartierung der landesweiten Grünlandkartierung eine - Nass- und Feuchtwiese mit Pauschalschutz des § 30 BNatSchG (yEC 1) erfasst.</p> <p>Für die Überplanung / Inanspruchnahme der geschützten Feucht- und Nasswiese ist spätestens mit Einleitung der Veröffentlichung</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Naturschutzbehörde. In derartigen Fällen ist sicherzustellen, dass die Untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird.</p>	<p>der Entwurfsunterlagen ein Ausnahmeantrag bei der KV zu stellen. Diese wurde im bisherigen Verfahren beteiligt (vgl. Ord.-Nr. 30).</p>
	<p>Gemäß Mitteilung des Referates 43 — Bauwesen im Hause vom 27.03.2024 unterliegt die genannte Bauleitplanung nicht der Sonderaufsicht der SGD Nord, so dass von dort keine weitere Stellungnahme erfolgt.</p>	<p>Zur Kenntnis</p>
<p>47</p>	<p>Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land – Abt. 1.2 vom 18.04.2024</p> <p>Zu dem Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung: Je nach natürlicher Betrachtungsweise und späterer Ausgestaltung der Erschließungsanlage ist gegebenenfalls eine Erschließungseinheit zu bilden, was allerdings unproblematisch sein dürfte, da die Erschließungsanlagen funktional voneinander abhängig sind.</p> <p>Die Kosten für den Fußweg sind nicht umlagefähig.</p> <p>Passive Schallschutzmaßnahmen stellen keine selbständigen Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dar.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beitragsfragen sind nicht Angelegenheit des Bebauungsplans.</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>48</p>	<p>Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land – Abt. 2 vom 11.04.2024</p> <p>Straßenverkehrsbehörde: keine Bedenken</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>52</p>	<p>Vermessungs- und Katasteramt vom 26.04.2024</p> <p>Der 39. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land und der Aufstellung des</p>	<p>Zur Kenntnis</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Bebauungsplans „Im großen Pesch“ in der Ortsgemeinde Osann Monzel im Ortsteil Osann stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.</p>	<p>Es besteht kein Handlungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>56</p>	<p>Westnetz vom 16.04.2024</p> <p>im o.g. Bereich betreiben wir Mittelspannungs-, Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungsnetze sowie die Transformatorenstation "Gartenstrasse".</p> <p>Als Anlage senden wir Ihnen Planunterlagen, in denen unsere im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Leitungen eingetragen sind, mit der Bitte, diese bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Für die vorhandenen Leitungen ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.</p> <p>Dasselbe gilt für die vorhandene Station im Umkreis von 4 m.</p> <p>Falls im Baugebiet keine Gehwege vorgesehen sind, bitten wir unbedingt zu beachten, dass mindestens auf einer Straßenseite ein öffentlicher Versorgungstreifen eingeplant wird. Dieser sollte eine unbefestigte Oberfläche oder eine Oberfläche aus Betonsteinpflaster aufweisen, damit nächtliche Arbeiten an den Versorgungsleitungen keine sichtbaren Beeinträchtigungen der Oberflächen zur Folge haben.</p> <p>Um für die Leuchten den in der RAS (Richtlinie für die Anlage von Straßen) geforderten seitlichen Sicherheitsraum für den Kraftfahrzeugverkehr von 0,75 m (bei Hochborden 0,5 m) zu erreichen, ist es unter Umständen erforderlich, dass die Leuchten auf</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Der Bebauungsplan legt die öffentlichen Verkehrsflächen ohne weitere Differenzierung in ausreichender Breite fest, um die notwendigen Funktionen zu gewährleisten. Die Aufteilung der Fläche in Fahrbahn, Gehweg oder Versorgungstreifen und die Befestigungsart legt die Gemeinde bei der späteren konkreten Erschließungsplanung fest. Versorgungsleitungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Planung wird beibehalten.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Textfestsetzungen berücksichtigt. Die Planung kann daher beibehalten werden.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Privateigentum errichtet werden. Wir bitten daher die Anlieger entsprechend zu informieren und dies in die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Des Weiteren sollte darin ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass unter Umständen Leuchten entlang der Straßengrenze vor den Anwesen errichtet werden, um durch gleiche Leuchtenabstände eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße zu erreichen.</p> <p>Sollten Änderungen unserer Leitungen/ Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.</p> <p>Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis. Kosten für eine eventuelle Umverlegung der Leitungen sind durch den Verursacher zu übernehmen. Dies betrifft den Planvollzug.</p> <p>Zur Kenntnis.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		
51	<p>Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land vom 24.06.2025</p> <p>.... die Löschwasserversorgung des geplanten Gebietes kann mit Anschluss an den Bestand erfolgen. Im Bereich Bernkasteler Straße stehen laut Messung 112m³/h bei 2 bar zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnis, siehe auch Ord.-Nr. 29/30</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf. Kein Beschluss erforderlich.</p>

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
63	<p>Einwender 1 vom 02.05.2024</p> <p>Ich habe zu dem o.g. Bebauungsplan / Flächennutzungsplan in Osann – Monzel keine Bedenken und keine Einwände, soweit sich für unseren Betrieb, der seit 1955 Bestand hat, keine Einschränkungen zu erwarten sind.</p>	<p>Durch das bestehende Autohaus mit Kfz-Betrieb werden an der südlichen Plangebietsgrenze Gewerbelärmeinwirkungen von bis zu 42 dB(A) berechnet. Der Orientierungswert von 55 dB(A) für Gewerbelärmeinwirkungen in allgemeinen Wohngebieten am Tag wird deutlich unterschritten. Im geplanten Wohngebiet ist also nicht mit relevanten Gewerbelärmeinwirkungen durch das Autohaus zu rechnen. Der Gewerbebetrieb wird durch die neue Wohnbebauung nicht eingeschränkt. Wie oben genannt, ergeben sich aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Orientierungswerte für Gewerbelärm keine Auswirkungen.</p> <p>Vgl. auch Kommentierung und Beschlussfassung bei Ord.-Nr. 24</p> <p>Die Planung wird beibehalten.</p>

Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen

- **Der Gemeinderat nimmt die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis. Diese werden in der Spalte „Stellungnahme der Verwaltung“ bewertet und umfassend beantwortet.**
- **Der Gemeinderat beschließt, die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Spalte „Stellungnahme der Verwaltung“ zu behandeln und die Planung mit den beschlossenen Änderungen /Ergänzungen fortzuführen.**

Abweichender / Ergänzender Beschluss:

<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:	<input checked="" type="checkbox"/> wie Beschlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Anträge und abweichender Beschluss siehe oben
		Ja:	Nein:			

An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

1. Beigeordneter Gerd Fritzen